

LSG H-S 08 – Fuhrbleek

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 55

Verordnung zum Schutz des Gebietes Fuhrbleek als Landschaftsschutzgebiet vom 23.04.1987

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 11.04.86 (Nieders. GVBl. S. 103) hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.04.1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgebiet

Von der Gemarkung Isernhagen - Süd werden

- die Flur 24 mit Ausnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1150,
 - von der Flur 25 der Teil nördlich des Weges mit der Flurstücks-Nr. 90/7 (Große Heide) und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1157 sowie der durch die Straße Flöthwiesen erschlossenen bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flurstücke 76/7, 76/9, 78/2, 78/5, 78/6, 78/9, 78/14, 78/15, 78/16, 78/17 und der Hof- und Gebäudefläche des Flurstücks 77/1,
 - von der Flur 27 die Flurstücke 71/7 und 72/3 (Wietze) sowie die nördlich davon liegenden Flurstücke mit Ausnahme des Flurstücks 36/3
- und
- die Flur 28

zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Zur Übersicht ist das geschützte Gebiet im anliegenden Lageplan 1: 10 000 gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet erfolgt, weil

- es sich um eine größere unbebaute Fläche handelt, die als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Bedeutung ist,
 - das Landschaftsbild durch die Wietze, Bäume und Sträucher, Baum- und Strauchreihen auf Wegerändern, Grünland und Ackerflächen vielfältig ist
- und

- das Gebiet mit seinen als Rad- und Wanderwegen gut geeigneten Feldwegen mit Verbindungen zu benachbarten Erholungsgebieten für die Erholung wichtig ist,

mit den Zielen,

- die Bäume und Sträucher zu erhalten,
- die Wegeränder und das Grünland als Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere zu erhalten und zu entwickeln,
- das Gebiet so naturnah wie möglich zu erhalten und zu entwickeln

sowie

- die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für den Erwerbsgartenbau zu verhindern.

§ 3 Verbote

- (1) Bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Bauerlaubnis erforderlich ist, dürfen weder errichtet noch erweitert werden.
- (2) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen, dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Ortsfeste Draht- und Rohrleitungen dürfen nicht oberirdisch verlegt werden.
- (4) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nicht beseitigt oder verändert werden.
- (5) Für Unbefugte ist das Befahren oder Reiten außerhalb der Wege verboten.
- (6) Von Unbefugten dürfen keine Stoffe eingebracht werden.
- (7) Unbefugte dürfen keine Pflanzen oder Tiere entnehmen.
- (8) Bodenbestandteile dürfen nicht entnommen werden. Aufschüttungen oder Ablagerungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (9) Der Grundwasserspiegel darf nicht durch Entwässerungsmaßnahmen oder Vertiefung der Vorflut abgesenkt werden.
- (10) Im Kronenbereich von Bäumen und unter Sträuchern darf der Boden nicht tiefer als 10 cm umgebrochen werden.
- (11) Im Kronenbereich von Bäumen und unter Sträuchern dürfen keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel angewandt werden.
- (12) Die Pflanzendecke darf nicht abgebrannt werden.
- (13) Grünland darf in keine andere Nutzungsart umgewandelt werden.
- (14) Westlich der Straße Fuhrbleek und südlich der Straße Kahlendamm darf Ackerland oder Brachland nicht für den Erwerbsgartenbau in Anspruch genommen werden.
- (15) Westlich der Straße Fuhrbleek und südlich der Straße Kahlendamm dürfen nur standortgerechte und heimische Gehölze angepflanzt werden.
- (16) Unnötiges Lärmen ist verboten.
- (17) Es ist verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- (1) Die Errichtung von Weidezäunen für die Landwirtschaft.
- (2) Der Bau des Regenwasserrückhaltebeckens nach der Genehmigung des Landkreises Hannover vom 18.09.1984.
- (3) Die Errichtung von Brunnenköpfen und Rohrleitungen für Beregnungsanlagen.
- (4) Die üblichen Pflegemaßnahmen und Rückschnitte an Bäumen und Sträuchern.
- (5) Maßnahmen zum Zwecke der Gewässerunterhaltung.

§ 5 Ausnahmen

Vom Verbot des § 3 (1) können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es sich handelt um

- Viehunterstände mit einer Grundfläche von nicht mehr als 50 Quadratmetern auf einer Weide für die Landwirtschaft,
- Gewächshäuser auf Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung dem Erwerbsgartenbau dienen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann auf Antrag nach Maßgabe von § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, handelt gemäß § 64, Ziffer 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 23.04.1987

(Schmalstieg)
Oberbürgermeister

(Dr. Lehmann-Grube)
Oberstadtdirektor

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Hannover, den 23.04.1987

(Dr. Lehmann-Grube)
Oberstadtdirektor

Das Gebiet Fuhrbleek ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 08 eingetragen. Im amtlichen Kartenwerk befindet es sich auf dem Kartenblatt 3524 der TK 25. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 193 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1987/Nr. 13 vom 20.05.1987 auf Seite 405 veröffentlicht worden und somit am 21.05.1987 in Kraft getreten.